

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNT Fuchs Neue Technologien GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die ausschließliche Grundlage für sämtliche zwischen der Firma FNT Fuchs Neue Technologien GmbH & Co. KG, Gassenäcker 15, 89195 Staig-Steinberg (FNT) eingetragen im Handelsregister des AG Ulm unter HRA 723444 vertreten d.d. persönlich haftende Gesellschafterin Fuchs Neue Technologien Verwaltungsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Ulm HRB 729179, diese vertreten durch den Geschäftsführer Harald Fuchs und deren Kunden begründeten Rechtsverhältnisse dar. Die Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für den Bereich Motorsport. Mit der Auftragserteilung an uns, gleichgültig in welcher Form diese erfolgt, erkennt der Auftraggeber/Besteller unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung an. Sie gelten für künftige Kaufverträge auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Fa. FNT schriftlich bestätigt worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Bestellers, die unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen entgegenstehen, werden hiermit ausdrücklich abgelehnt. Auch wenn der Auftraggeber/Besteller eigene Bedingungen mitteilt, gelten spätestens mit dem Empfang der Ware und Leistungen unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen als vereinbart. Bestätigungsschreiben des Auftraggebers/Bestellers verpflichten die Fa. FNT nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Bei Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und FNT Fuchs Neue Technologien GmbH & Co. KG verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich der Geltung zugestimmt haben. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

§ 2 Vertragsschluss

Die Auftragserteilung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Sie ist erst nach Postzustellung für uns verbindlich eingegangen. Bei mündlicher Auftragserteilung haften wir nicht für Fehl-, Minder- oder Mehrlieferung. Dieses Risiko trägt im vollen Umfang der Auftraggeber/Besteller. Soweit der Auftraggeber/Besteller nicht ausdrücklich eine Auftragsbestätigung verlangt, gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Wir sind an unser Angebot bis zum 30. Tag nach dem Ausstellungsdatum des Angebots gebunden. Die Entgegennahme mündlicher, telefonischer, elektronisch übermittelter oder gefaxter Aufträge erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers, d. h. Übermittlungsfehler sowie sonstige etwaige Missverständnisse gehen zu Lasten des Bestellers. Liegt eine schriftliche Auftragsbestätigung vor, ergibt sich der Auftragsumfang und -inhalt aus dieser. Die vom Besteller erklärte Bestellung ist ein

bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Das Angebot kann auch durch die Auslieferung der Kaufsache angenommen werden. Eine Bestellung umfasst die Ermächtigung, Probefahrten durchzuführen.

Bestellungen aus den Bereichen Motortechnik, Karosserie, Elektronik, Fahrwerk, Bremsen, Getriebe und Abgastechnik hängen von Ihren fahrzeugspezifischen Daten ab. Sie erhalten daher zusammen mit der Bestellungsmitteilung ein Formular von uns, ohne dass Ihre Bestellung nicht endgültig geprüft werden kann. Wir halten uns bis zu dieser fahrzeugspezifischen Überprüfung noch notwendige Änderungen (ausdrücklich auch hinsichtlich Preis) vor.

§ 3 Abnahme

Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand abzunehmen. Die Abnahme erfolgt - sofern nichts Abweichendes vereinbart ist - grundsätzlich in unserer Werkstatt. Sobald der Liefergegenstand (Fahrzeug, Aggregat und/oder Teil) übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen und ordnungsgemäß geliefert. Der Auftraggeber/Besteller kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 8 Tagen, nachdem die Fertigstellung gemeldet und die vorläufige oder endgültige Rechnung ausgehändigt worden ist, den Liefergegenstand (Fahrzeug, Aggregat und/oder Teil) gegen Bezahlung der Rechnung abholt. Wird ein Fahrzeug nach Ablauf der Nachfrist nicht abgeholt, ist die Fa. FNT berechtigt, als Standgeld die ortsüblichen Einstellgebühren für tageweise eingestellte Fahrzeuge, mindestens jedoch € 20,-/ Tag in Rechnung zu stellen.

§ 4 TÜV-Abnahme

Ein Anspruch des Bestellers auf TÜV-Eintragung in den Kraftfahrzeugbrief – soweit überhaupt vorhanden – besteht nicht.

§ 5 Beanstandungen

Wir verpflichten uns zu einer sorgfältigen Ausführung aus einwandfreiem Material. Bestellt ein Unternehmer, hat er den Vertragsgegenstand bei Erhalt sofort zu prüfen und etwaige Beanstandungen geltend zu machen. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Besteller innerhalb 14 Tagen nach Ablieferung den Nachweis nicht erkennbarer Arbeits-, Material-, oder Konstruktionsfehler erbringt, die bei der Abnahme der Kaufsache nicht feststellbar waren. Die Beanstandungen müssen auf jeden Fall schriftlich erfolgen und die Mängel genau bezeichnen. Bei Erhalt einer schon äußerlich beschädigten Sendung muss unter Beifügung eines postalischen oder bahnüblichen Protokolls Ersatz beantragt werden.

§ 6 Ersatzteile

Ist bei der Auftragserteilung nichts anderes vereinbart worden, so gehen ersetzte Teile in unser Eigentum über.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, einschließlich aller Kosten, bleibt die Kaufsache unser Eigentum. Solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, ist jede Veränderung zu unserem Nachteil, Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Der Besteller hat die geliehenen Gegenstände während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln, sorgfältig zu verwahren und in einem einwandfreien Zustand zu halten. Vernichtung, Beschädigung und Pfändung der gelieferten Gegenstände sind uns unverzüglich mitzuteilen, im Falle der Pfändung ist außerdem der Vollstreckungsbeamte sofort auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Alle mit der Geltendmachung unseres Eigentumsrechts entstehenden Unkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Die Weiterveräußerung ist des Weiteren nicht erlaubt, wenn der Käufer gegenüber uns als Lieferant seine Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt zur Sicherung an uns ab.

Werden die Liefergegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die FNT Fuchs Neue Technologien GmbH & Co. KG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.

§ 8 Versand und Gefahrübergang

Der Versand erfolgt stets auf Rechnung des Bestellers. Die Wahl der Versandart erfolgt im besten Ermessen. Bei einer nachträglichen Adressänderung beim Zustellservice entstehen zusätzliche Kosten, die vom Besteller zu tragen sind.

Bei Versendung des Liefergegenstandes geht die Gefahr auf den Auftraggeber/Besteller über, sobald die verkaufte Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder sonst einer zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben wurde. Auf Wunsch des Auftraggebers/Bestellers kann auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert werden. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Auftraggeber/Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber/Besteller über. Die von uns angegebenen Preise gelten nur für den einzelnen Auftrag. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen Mehrwertsteuer sowie zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten. Liegen zwischen Auftragserteilung/Bestellung und Lieferung an den Auftraggeber/Besteller mehr als 4 Monate oder ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Bestellung maßgeblich, sind wir berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Preise in Rechnung zu stellen.

§ 9 Lieferung

Die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine sind nicht fix und nur als annähernd zu betrachten, sie werden aber nach Möglichkeit eingehalten. Ihre Nichteinhaltung berechtigt den Käufer nicht, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Nichteinhaltung nur geringfügig ist. Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Arbeitsstreiks, Rohstoffmangel oder sonstige Umstände, die außerhalb unseres Willens liegen, entbinden uns in jedem Fall von der Einhaltung von Lieferfristen und geben dem Besteller kein Recht auf Schadenersatz oder Vertragsrücktritt. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, es sei denn, dass die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Kunden kein Interesse hat.

§ 10. Gewährleistung / Haftung

Soweit Motor- und Leistungssteigerungsvarianten in Publikationen, in Angeboten, der Werbung etc. der Fa. FNT zur Warenkennzeichnung Hinweise auf eine KW-/ PS- oder Nm- Angaben enthalten, handelt es sich um eine Warenkennzeichnung, die nicht als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des Gesetzes oder bestimmte Eigenschaft der Sache zu verstehen ist. Etwa auftretende Minderleistungen stellen keinen Sachmangel dar. Ein Anspruch auf Erreichung der Leistungsangabe in der Warenkennzeichnung besteht nicht. Die in der Warenkennzeichnung enthaltenen KW-/ PS- oder Nm- Angaben wurden bei unseren Testfahrzeugen ermittelt und stellen somit keine Leistungswerte dar, die mindestens erreicht werden müssen.

Bei einem Vertrag mit einem Verbraucher (§13 BGB) gelten die gesetzlichen Regelungen.

Ist der Besteller Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt abweichend von der gesetzlichen Gewährleistungsregelung beim Verbrauchsgüterkauf eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Voraussetzung für die Geltendmachung von Garantieansprüchen durch gewerbliche Auftraggeber/Besteller ist, dass diese den Ihnen obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 378 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen sind. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln bleiben die gesetzlichen Sachmängelansprüche unberührt. Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Auftraggeber/Besteller **nur** bei der Fa. FNT geltend machen. Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Auftraggeber unverzüglich an die Fa. FNT zu wenden. Haftet die Fa. FNT aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wegen der Verletzung einer Hauptleistungspflicht für einen Schaden (positives Gläubigerinteresse), der leicht fahrlässig verursacht wurde, so beschränkt sich die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden. Im Übrigen ist eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit mangels Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz und für Personenschäden. Die verschuldensunabhängige Haftung der Fa. FNT bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus Übernahme einer Garantie etc. bleibt davon unberührt. Die Garantiehafung der Fa. FNT ist unter folgenden Umständen ausgeschlossen:

- a. Veränderung, Bearbeitung der Motorteile, Artikel o. Bausätze der Fa. FNT und Beseitigung eines Mangels durch einen Autorisierte ohne schriftliche Zustimmung der Fa. FNT.
- b. Einbau der Motorteile, Artikel o. Bausätze außerhalb unseres Betriebes/Zweigniederlassung.
- c. Nichteinhaltung der Einfahr- und Wartungsvorschriften.
- d. Verwendung des Fahrzeugs oder der Fahrzeugteile im Wettbewerb oder bei jeglichen Veranstaltungen mit Renncharakter. Der Nachweis der Verwendung des Liefergegenstandes außerhalb des vorgenannten Bereichs obliegt dem Auftraggeber/Besteller.
- e. Einsatz und Nutzung des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugteile bei erkennbarer Reparaturbedürftigkeit.
- f. Eintritt von Schäden durch ein Unfallereignis, d.h. durch ein plötzlich von außen mechanisch einwirkendes Ereignis.
- g. Eintritt eines Schadens durch einen Fehler an einem nicht garantierten Teil.
- h. Verwendung von Teilen, die von der Fa. FNT nicht zugelassen sind.
- i. Eintritt eines Schadens, der auf natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Bedienung zurück zu führen sind.

Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt folgendes: Wird der Kaufgegenstand wegen eines von der Fa. FNT zu behebbenden Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Auftraggeber/Besteller unverzüglich vor Reparaturbeginn an die Fa. FNT zu wenden. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber/Besteller der Fa. FNT eine nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Garantiehafung frei. Ersetzte Teile werden Eigentum der Fa. FNT. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Auftraggeber/Besteller bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen. Bei Verkauf von Handelsware treten wir im Garantiefall etwaige Ansprüche direkt an den Hersteller / Lieferanten ab.

Im Falle der Nachbesserung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen, soweit sich die Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Aufwendungen sind insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Sollte die Nacherfüllung zu keinem Erfolg führen oder unverhältnismäßig sein, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Das Recht zum Rücktritt oder zur Minderung kann er nur geltend machen, sofern er uns zunächst erfolglos, unter Setzung einer angemessenen Frist, zur Nachbesserung aufgefordert hat.

Unsere Haftung, die eines gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen ist auf die Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften wir grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadensersatzanspruch ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Schäden durch den Vertragsgegenstand an anderen Rechtsgütern des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Regelung erstreckt sich auch auf Schadensersatzansprüche neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus

unerlaubter Handlung. Sie gilt auch bei Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen. Gleiches gilt bei unerheblichen Abweichungen der vereinbarten Beschaffenheit oder Schäden, die nach Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die im Vertrag nicht vorausgesetzt waren. Im Falle eines Mangels, der auf einer fehlerhaften Montage beruht, sind wir nur zur Gewährleistung verpflichtet, wenn die Montage oder der Einbau der verkauften Sache fachkundig durchgeführt wurde. Die fachkundige Durchführung hat der Besteller darzulegen und zu beweisen.

Schäden, welche aufgrund ungenügender oder unrichtiger Angaben über die Betriebsverhältnisse des Bestellers, durch unsachgemäße Behandlung oder Anbringung der Vertragsware, durch übermäßige Beanspruchung oder dadurch entstehen, dass der Besteller oder durch ihn beauftragte Dritte ohne unsere Genehmigung Änderungen oder Reparaturen an der Vertragsware vornimmt, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Abbildungen und Beschreibungen gelten nur zur allgemeinen Verdeutlichung; technische Daten können Veränderungen unterliegen, da wir stets bemüht sind, unsere Erzeugnisse weiterzuentwickeln. Angaben in den Beschreibungen, über Leistungen, Geschwindigkeiten usw. sind keine verbindlichen Daten, sondern als annähernd zu betrachten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei Motorsportteilen um kurzlebige Hochleistungsprodukte handelt, die teilweise nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind. Für diese speziellen Motorsportteile können wir keine Garantie oder Haftung übernehmen. Ist der Besteller Unternehmer, leisten wir für Mängel der Kaufsache zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Die meisten Bausätze, Liefergegenstände und Einzelteile sind nicht im Straßenverkehr im Bereich der StVO zugelassen. Werden solche Teile montiert und im Straßenverkehr genutzt, so bestehen in keinem Fall Gewährleistungs-, Haftungs- oder Schadensersatzansprüche gegen uns. Der Auftraggeber/Besteller hat selbst unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Eintragung dieser Teile in die Kfz-Papiere und für die Unbedenklichkeit der Verwendung dieser Teile im Straßenverkehr Sorge zu tragen.

Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Kaufsache.

Schäden, welche aufgrund unsachgemäßer Behandlung, Anbringung oder Überbeanspruchung der Kaufsache oder durch die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege der Kaufsache (z.B. Betriebsanleitung, Serviceheft etc.) entstanden sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Wir weisen außerdem ausdrücklich darauf hin, dass Schäden, die aufgrund Verschleiß durch überdurchschnittlich hohe Laufleistungen (> 30.000 km/Jahr) entstanden sind, von der Gewährleistung ausgenommen sind.

Erklärungen von uns im Zusammenhang mit dem Vertrag (Leistungsbeschreibung, Bezugnahme auf DIN) beinhalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Im Zweifel bedarf die Übernahme einer Garantie unserer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung.

§ 11 Preise

Maßgebend sind die am Tage der Bestellung gültigen Preise, die sich netto verstehen. Diesen Preisen ist die am Tage der Rechnungsstellung gültige, gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Soweit sie schriftlich abgegeben werden, sind sie nur dann verbindlich, soweit in dem Kostenvoranschlag ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Sollten wir bei Ein- und Umbau, der Instandsetzung und Bearbeitung die Durchführung zusätzlicher Arbeiten als notwendig erachten, so kann der Umfang der Arbeiten ohne Rückfrage bis zu 15 % des angegebenen Preises überschritten werden.

Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate, sind wir berechtigt, den Preis anzupassen, falls sich bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten, die Rohstoffpreise, Land- oder Seefrachten, Steuern, Zölle oder die marktmäßigen Einstandspreise erhöht haben.

Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug entweder bei Abholung der Ware in bar oder bei Versand gegen Nachnahme oder Vorkasse zu leisten. Für Lieferungen, die nicht per Nachnahme oder Vorkasse erfolgen, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig. Gegen unsere Ansprüche kann nur dann aufgerechnet werden, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers/Bestellers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber/Besteller nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers/Bestellers ist die Fa. FNT berechtigt, ab Verzugseintritt Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

§ 12 Übernahmebedingungen

Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache abzunehmen. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 13 Versicherung

Der Abschluss einer Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Rechnung.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Steinberg, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, die Klage beim Amtsgericht bzw. Landgericht Heilbronn zu erheben. Bei Klagen gegen uns handelt es sich um einen ausschließlichen Gerichtsstand. Bei Klagen gegen den Besteller sind wir jedoch auch berechtigt, an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

Ein Schiedsgerichtsverfahren im Hinblick auf das Vertragsverhältnis oder diese AGB wird nicht durchgeführt. Allein der ordentliche Rechtsweg ist maßgeblich.

§ 15 Datenschutz

Die vom Kunden im Rahmen seiner Bestellung freiwillig mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) verwendet.

§ 16 Zahlungsbedingung / Pfandrecht

An dem aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenstand steht uns wegen aller Forderungen (auch aus früheren Rechtsgeschäften) ein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht zu. Wir sind zur Pfandverwertung im Wege freihändigen Verkaufs berechtigt. Für die Pfandverkaufsandrohung genügt die schriftliche Benachrichtigung an die letzte Anschrift des Bestellers.

Die Bezahlung ist sofort und ohne Abzug von Skonto fällig.

§ 17 Geistiges Eigentum

FNT räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung für sämtliche im Auftrag des Kunden entwickelten bzw. erbrachten vertraglichen Leistungen, wie Planungen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge oder Vorrichtungen und andere Arbeitsergebnisse das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im Auftrag beschrieben bzw. durch den Auftragszweck festgelegten Umfang zu nutzen.

Für den Fall, dass FNT im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen auch eine Individualsoftware erstellt hat, ist FNT nicht verpflichtet dem Kunden den Quellcode zur Verfügung zu stellen.

Soweit eine Software als Vertragsgegenstand von der FNT erbracht wird, räumt FNT dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, diese bestimmungsgemäß mit dem Vertragsgegenstand zu nutzen. Vervielfältigungen, Weitergabe und Verwendung der

Software zu nicht im Vertrag festgelegten Zwecken sind nicht gestattet. FNT macht ergänzend an den bearbeiteten Vertragsgegenständen ein geschütztes betriebliches und geschäftliches Know-how geltend. Dies gilt auch, soweit von FNT archivierte Daten übertragen werden. Die Bearbeitung stellt geschütztes technisches Know-how von FNT dar. Der Kunde ist daher nicht berechtigt, solche Datenbanken-Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FNT an Dritte zu übertragen.

Der Kunde gewährleistet, dass die FNT zur Verfügung gestellten Gegenstände und Rechte keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. Der Kunde stellt FNT insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

§ 18 Vertraulichkeit / Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Unterlagen und Informationen geheim zu halten und Dritten nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zugänglich zu machen, es sei denn, diesen sind zulässigerweise Lieferung und Leistungen übertragen. Diese Vertraulichkeitsabrede findet keine Anwendung, soweit die überlassenen Unterlagen und Informationen offenkundig vorbekannt sind oder nachträglich nachweisbar der jeweils anderen Partei von dritter Stelle ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden. Im letztgenannten Fall ist der jeweilige Vertragspartner umgehend hiervon schriftlich zu informieren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 19 Hinweis zur OS- Richtlinie /ADR-Richtlinie

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten hat der Gesetzgeber eine europäische Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) zur außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen bei Online-Käufen und einen bundeseinheitlichen Rahmen für die Beilegung von Streitigkeiten aus online als auch offline abgeschlossenen Verträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmen geschaffen, indem diese vor eine außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle gebracht werden können.

Die OS-Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung ist unter folgendem Link zu finden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Unsere Mailadresse lautet: info@fuchs-neuetechologien.de

Die für uns zuständige Schlichtungsstelle ist die

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein

Telefon 07851 / 795 79 40
Fax 07851 / 795 79 41
E-Mail: mail@unsiversalschlichtungsstelle.de

Wir weisen darauf hin, dass wir an dem Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle nicht teilnehmen.

§ 20 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Formulierung zu ersetzen, die dem wirklichen Willen der Parteien bei Vertragsschluss am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der sonstigen Bedingungen im Übrigen nicht. Sämtliche Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und schriftlichen Bestätigung durch uns. Dies gilt auch für die Abbedingung Schriftformerfordernisses. Für den Fall unvorhersehbarer Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung verändern oder auf unseren Betrieb einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, können wir vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers/Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.